

Maßnahmenblatt

Vermeidung / Minderung / Schutz, Maßnahmennummer: 001_V

Bezeichnung der Maßnahme: Vegetationsschutz / Gehölzschutz

Gesamtgröße der Maßnahme in qm: 0

Temporäre Maßnahme: ja

Keine Flächen vorhanden

Lageplan der naturschutzfachlichen Maßnahme (LBP, FFH-VS): Unterlage Nr.: 8.2

Zeitpunkt der Durchführung: 1 Woche/n vor Projekt-Baubeginn

Entwicklungsziel der Maßnahme

Zielbiotop: -, -

Schutzvorrichtungen/-vorkehrungen: Schutzzäune

Schlüsselnummer Zielbiototyp (je Bundesland): -

Spezielle Habitatemente/Strukturmerkmale: -

Beschreibung der Tätigkeiten zur

Herstellung und Entwicklung: Zum Baumschutz sowie Schutz des geschützten Biotops sind als Grenze/Anfahrerschutz Schutzzäune aufzustellen.

-

Risikomanagement: nein

Dauer Herstellung und Entwicklung bis zur Erreichung des Zielzustandes (s. Anhang III-18): 1 Woche/n

Unterhaltung: -

Fachliche Maßgabe für Unterhaltungszeitraum nach § 15 Abs. 4 BNatSchG (s. Anhang III-18): nicht erforderlich

Berichtspflichten nach § 17 Abs. 7 BNatSchG

Berichtsintervall bis zum Erreichen des Zielzustandes: Keine Angabe

Berichtsintervall Unterhaltungspflege: Keine Angabe

Maßnahme unter Berücksichtigung Klimawandel nachhaltig: ja

Konfliktbewältigung

Nr.	Beschreibung	Naturraum	Beurteilung	i. Verbindung m. Maßnahme
K2-F	K2-F Verlust und temporäre Beeinträchtigung von Habitaten Bei der Bauausführung kommt es zum Verlust von Habitatstrukturen (27 m² Saumstruktur) für die Zauneidechse (Verbotstatbestand §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Der Verlust der Habitatstrukturen durch Vegetationsentfernung kann jedoch durch im Bestand vorhandene Habitatstrukturen aufgefangen werden, sodass hierdurch keine kompletten Potentiale von Nahrungshabitaten, Überwinterungsgebieten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Nistmöglichkeiten verloren gehen. Somit sind in der Umgebung immer noch in ausreichendem Umfang vorhanden. Daraus resultierend und gleichermaßen mit Beachtung der Einhaltung der ausgewiesenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen wird das Eintreten des Verbotstatbestandes nach §44 BNatSchG vermieden.	D22 Schleswig-Holsteinische Geest	vermeidet/vermindert	001_V, 002_VA, 003_VA_V

Bestands- und Konfliktplan (LBP, FFH-VS): K2-F: Unterlage Nr.: 8.2

Datum Einreichung Planungsunterlagen: 16.12.2022

Maßnahmenblatt

Vermeidung / Minderung / Schutz, Maßnahmennummer: 002_VA

Bezeichnung der Maßnahme: Reptilienschutzmaßnahmen

Gesamtgröße der Maßnahme in qm: 0

Temporäre Maßnahme: ja

Keine Flächen vorhanden

Lageplan der naturschutzfachlichen Maßnahme (LBP, FFH-VS): Unterlage Nr.: 8.2

Zeitpunkt der Durchführung: 8 Monat/e vor Projekt-Baubeginn

Entwicklungsziel der Maßnahme

Zielarten: Reptilien, Amphibien (temporär), -

Schutzvorrichtungen/-vorkehrungen: Vergrämung Kriechtierzäune Umsetzung

Spezielle Habitatelelemente/Strukturmerkmale: -

Beschreibung der Tätigkeiten zur

Herstellung und Entwicklung: Diese Vermeidungsmaßnahme soll Reptilien (Zauneidechse) vor Verletzung und Tötung im Baustellenbereich schützen. Die Vermeidungsmaßnahme gliedert sich zeitlich in aufeinander folgende und aufeinander aufbauende Phasen/ Segmente:

1. Im Januar/Februar des jeweiligen Baujahres (2023) ist die Vegetation (je nach Witterung im Rahmen von 3 Zyklen im Abstand von 2 Wochen) im Bereich der BE-Fläche und im Baufeld sowie ggf. weitere eingebrachte Materialien zu entfernen. Dies dient zur frühzeitigen Entwertung der Flächen und fördert die Vergrämung der sich nach der Winterruhe aktivierenden Reptilien-Fauna.
2. Spätestens Ende Januar/Anfang Februar (2023) sind die Kriechtierzäune (klassische Amphibien- und Reptilienzäune) entlang der BE-Flächengrenzen sowie entlang des Baufeldes zu errichten. Die genaue Lageausweisung findet sich im LFB-Maßnahmenplan vor. Die Funktionsfähigkeit dieser Leiteinrichtung ist bis zum Ende der Baumaßnahmen aufrecht zu erhalten und regelmäßig Instand-zu-setzen.
3. Die umweltfachliche Bauüberwachung hat zu überprüfen, ob der Eingriffsbereich individuenfrei ist und hat einzelne Individuen in die eingriffsfreien Bereiche umzusetzen.

-

Risikomanagement: nein

Dauer Herstellung und Entwicklung bis zur Erreichung des Zielzustandes (s. Anhang III-18): 8 Monat/e

Unterhaltung: -

Fachliche Maßgabe für Unterhaltungszeitraum nach § 15 Abs. 4 BNatSchG (s. Anhang III-18): nicht erforderlich

Berichtspflichten nach § 17 Abs. 7 BNatSchG

Berichtsintervall bis zum Erreichen des Zielzustandes: Keine Angabe

Berichtsintervall Unterhaltungspflege: Keine Angabe

Maßnahme unter Berücksichtigung Klimawandel nachhaltig: ja

Konfliktbewältigung

Nr.	Beschreibung	Naturraum	Beurteilung	i. Verbindung m. Maßnahme
K3-F	K3-F Tötung und Verletzung von vorkommenden Arten Während der Bauvorbereitung und der Bauausführung kann es u.a. durch den Einsatz von Baumaschinen und den Arbeiten potentiell zu Tötungen und Verletzungen von Reptilien (Zauneidechse) kommen, welches einem Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG entsprechen würde. Unter Einhaltung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen kann ein Verbotstatbestand jedoch ausgeschlossen werden.	D22 Schleswig-Holsteinische Geest	vermeidet/vermindert	002_VA, 003_VA_V
K2-F	K2-F Verlust und temporäre Beeinträchtigung von Habitaten Bei der Bauausführung kommt es zum Verlust von Habitatstrukturen (27 m² Saumstruktur) für die Zauneidechse (Verbotstatbestand §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Der Verlust der Habitatstrukturen durch Vegetationsentfernung kann jedoch durch im Bestand vorhandene Habitatstrukturen aufgefangen werden, sodass hierdurch keine kompletten Potentiale von Nahrungshabitaten, Überwinterungsgebieten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Nistmöglichkeiten verloren gehen. Somit sind in der Umgebung immer noch in ausreichendem Umfang vorhanden. Daraus resultierend und gleichermaßen mit Beachtung der Einhaltung der ausgewiesenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen wird das Eintreten des Verbotstatbestandes nach §44 BNatSchG vermieden.	D22 Schleswig-Holsteinische Geest	vermeidet/vermindert	001_V, 002_VA, 003_VA_V

Bestands- und Konfliktplan (LBP, FFH-VS): K3-F: Unterlage Nr.: 8.2/K2-F: Unterlage Nr.: 8.2

Datum Einreichung Planungsunterlagen: 16.12.2022

Maßnahmenblatt

Vermeidung / Minderung / Schutz, Vermeidung / Minderung / Schutz, Maßnahmennummer: 003_VA_V

Bezeichnung der Maßnahme: Einsatz einer umweltfachlichen Bauüberwachung

Gesamtgröße der Maßnahme in qm: 0

Temporäre Maßnahme: ja

Keine Flächen vorhanden

Lageplan der naturschutzfachlichen Maßnahme (LBP, FFH-VS): Unterlage Nr.: 8.2

Zeitpunkt der Durchführung: zeitgleich mit Projekt-Baubeginn

Entwicklungsziel der Maßnahme

Zielbiotop: -, -

Schutzvorrichtungen/-vorkehrungen: Einsatz einer umweltfachlichen Bauüberwachung

Schlüsselnummer Zielbiototyp (je Bundesland): -

Zielarten: -, -

Schutzvorrichtungen/-vorkehrungen: umweltfachliche Bauüberwachung

Spezielle Habitatelelemente/Strukturmerkmale: -

Beschreibung der Tätigkeiten zur

Herstellung und Entwicklung: Zur Überprüfung und Sicherung der Umsetzung der getroffenen Maßnahmen ist eine generelle umweltfachliche Bauüberwachung zu bestellen. Aufgrund des Umfangs der Maßnahme ist eine UBÜ im Fachgewerk Naturschutz zu stellen. Zu den Aufgaben gehört auch die Kontrolle und Freigabe des Baufeldes sowie die Überwachung der Vergrämnungsmaßnahmen im Vorfeld; als Leistungsbild sind jene der speziellen umweltfachlichen Bauüberwachungen heranzuziehen, die seitens der DB Netz erarbeitet wurden.

-

Risikomanagement: nein

Dauer Herstellung und Entwicklung bis zur Erreichung des Zielzustandes (s. Anhang III-18): 1 Tag/e

Unterhaltung: -

Fachliche Maßgabe für Unterhaltungszeitraum nach § 15 Abs. 4 BNatSchG (s. Anhang III-18): nicht erforderlich

Berichtspflichten nach § 17 Abs. 7 BNatSchG

Berichtsintervall bis zum Erreichen des Zielzustandes: Keine Angabe

Berichtsintervall Unterhaltungspflege: Keine Angabe

Maßnahme unter Berücksichtigung Klimawandel nachhaltig: ja

Konfliktbewältigung

Nr.	Beschreibung	Naturraum	Beurteilung	i. Verbindung m. Maßnahme
K1-B	K1-B Verlust bestehender Vegetationsflächen: Saumstrukturen (temporär) Mit der Realisierung des Bauvorhabens kommt es zu einem Verlust von einer kleinen Fläche Saumstrukturen im Zuge der temporären Flächennutzung (27 m²) als Baustelleneinrichtungen, Lager- & Demontageflächen. Durch die Aufhebung des Bahnüberganges ergeht somit ein temporärer Verlust von einer 27 m² großen Fläche des geringen bis mittleren Biotopwerts. Die temporär beanspruchten Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten fachgerecht und zeitnah in den Ursprungszustand zurückversetzt.	D22 Schleswig-Holsteinische Geest	vermeidet/vermindert	003_VA_V, 005_V
K4-F	K4-F Baubedingte Lärmimmissionen und Erschütterungen Durch die Bautätigkeit kann es nahe dem Arbeitsbereich durch bauzeitlich begrenzte Lärmimmissionen (akustische Signale unterschiedlicher Frequenzbereiche) sowie Erschütterungen zu einer temporären Verschiebung des faunistischen Arteninventars kommen. Nach Abschluss der lärmintensiven Arbeiten kann sich der ursprüngliche Zustand jedoch wieder einstellen. Bzgl. der Avifauna ist anzunehmen, dass Arten, welche bereits an Bahnbetriebsanlagen oder intensiv genutzten Ackerflächen vorkommen, generell eine geringere Empfindlichkeit gegenüber Lärm haben. Jedoch können baubedingte Lärmimmissionen in den Dämmerungsphasen der Sommermonate zu Störungen im Gebiet jagender Fledermäuse führen.	D22 Schleswig-Holsteinische Geest	vermeidet/vermindert	003_VA_V
K5-F	K5-F Optische Störungen und Lichtimmissionen Neben den zu erwartenden Lärmimmissionen des Baubetriebes können u.a. durch das temporär verstärkte Vorkommen des Menschen, in sonst ruhigen Lagen und helles Arbeitslicht in Dämmerungsphasen, zu einer temporären Verdrängung /Verschiebung des Artenpotenzials oder zur Störung im Gebiet jagender Fledermausarten sowie der angestammten Avifauna führen. Auf Grund der lokalen und zeitlich sehr begrenzten Auswirkungen während der Bauphase kann in der Regel eine nachhaltige Störung ausgeschlossen werden. Geeignete Vermeidungsmaßnahmen sowie die Einhaltung der Bauzeitenregelung sind anzustreben. Eine andauernde und nachhaltige Beeinträchtigung und Dezimierung des Reproduktionserfolges und ein dauerhaftes Fernbleiben des Arteninventars ist demnach nicht zu erwarten. Ein Verbotstatbestand nach §44 BNatSchG wird somit nicht ausgelöst.	D22 Schleswig-Holsteinische Geest	vermeidet/vermindert	003_VA_V

K6-Bo	K6-Bo Beeinträchtigung von Bodenfunktionen Es besteht die Gefahr des potentiellen Schadstoffeintrags in den Boden. Dieser Konflikt kann u.a. durch Leckagen an eingesetzten Geräten und Baufahrzeugen entstehen und ggf. zum Auslaufen von Hydraulikölen und -fetten oder Dieselmotoren führen. Ebenso besteht in niederschlagreichen Monaten die Gefahr einer Überschwemmung der BE-Fläche und somit der Schadstoffeintrag aus gelagerten Haufwerken. Durch die Nutzung von Biotopflächen als Baueinrichtungsfläche geht zudem bauzeitlich aufgrund der Bodenverdichtung versickerungs-aktive Fläche und Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren. Bei Einhaltung aller Gebrauchs- und Schutzbestimmungen sonstiger Stoffe, einem Einsatz von Maschinen nach aktuellem Stand der Technik sowie weiteren Ausführungen der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen kann dieses Risiko einer ökologischen Beeinträchtigung weitgehend vermieden werden. Eine Kompensationspflicht besteht demnach aus diesem Tatbestand nicht.	D22 Schleswig-Holsteinische Geest	vermeidet/vermindert	003_VA_V, 004_V
K7-W	K7-W Beeinträchtigung der Wassergüte durch stoffliche Immissionen Die Aufhebung des Bahnüberganges führt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser. Geringfügige Beeinträchtigungen sind durch geeignete Verminderungsmaßnahmen im Bereich des Quarnbaches zu vermeiden.	D22 Schleswig-Holsteinische Geest	vermeidet/vermindert	003_VA_V, 004_V
K3-F	K3-F Tötung und Verletzung von vorkommenden Arten Während der Bauvorbereitung und der Bauausführung kann es u.a. durch den Einsatz von Baumaschinen und den Arbeiten potentiell zu Tötungen und Verletzungen von Reptilien (Zauneidechse) kommen, welches einem Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG entsprechen würde. Unter Einhaltung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen kann ein Verbotstatbestand jedoch ausgeschlossen werden.	D22 Schleswig-Holsteinische Geest	vermeidet/vermindert	002_VA, 003_VA_V
K2-F	K2-F Verlust und temporäre Beeinträchtigung von Habitaten Bei der Bauausführung kommt es zum Verlust von Habitatstrukturen (27 m² Saumstruktur) für die Zauneidechse (Verbotstatbestand §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Der Verlust der Habitatstrukturen durch Vegetationsentfernung kann jedoch durch im Bestand vorhandene Habitatstrukturen aufgefangen werden, sodass hierdurch keine kompletten Potentiale von Nahrungshabitaten, Überwinterungsgebieten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Nistmöglichkeiten verloren gehen. Somit sind in der Umgebung immer noch in ausreichendem Umfang vorhanden. Daraus resultierend und gleichermaßen mit Beachtung der Einhaltung der ausgewiesenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen wird das Eintreten des Verbotstatbestandes nach §44 BNatSchG vermieden.	D22 Schleswig-Holsteinische Geest	vermeidet/vermindert	001_V, 002_VA, 003_VA_V

K1-B	K1-B Verlust bestehender Vegetationsflächen: Saumstrukturen (temporär) Mit der Realisierung des Bauvorhabens kommt es zu einem Verlust von einer kleinen Fläche Saumstrukturen im Zuge der temporären Flächennutzung (27 m²) als Baustelleneinrichtung, Lager- & Demontageflächen. Durch die Aufhebung des Bahnüberganges ergeht somit ein temporärer Verlust von einer 27 m² großen Fläche des geringen bis mittleren Biotopwerts. Die temporär beanspruchten Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten fachgerecht und zeitnah in den Ursprungszustand zurückversetzt.	D22 Schleswig-Holsteinische Geest	vermeidet/vermindert	003_VA_V, 005_V
K4-F	K4-F Baubedingte Lärmimmissionen und Erschütterungen Durch die Bautätigkeit kann es nahe dem Arbeitsbereich durch bauzeitlich begrenzte Lärmimmissionen (akustische Signale unterschiedlicher Frequenzbereiche) sowie Erschütterungen zu einer temporären Verschiebung des faunistischen Arteninventars kommen. Nach Abschluss der lärmintensiven Arbeiten kann sich der ursprüngliche Zustand jedoch wieder einstellen. Bzgl. der Avifauna ist anzunehmen, dass Arten, welche bereits an Bahnbetriebsanlagen oder intensiv genutzten Ackerflächen vorkommen, generell eine geringere Empfindlichkeit gegenüber Lärm haben. Jedoch können baubedingte Lärmimmissionen in den Dämmerungsphasen der Sommermonate zu Störungen im Gebiet jagender Fledermäuse führen.	D22 Schleswig-Holsteinische Geest	vermeidet/vermindert	003_VA_V
K5-F	K5-F Optische Störungen und Lichtimmissionen Neben den zu erwartenden Lärmimmissionen des Baubetriebes können u.a. durch das temporär verstärkte Vorkommen des Menschen, in sonst ruhigen Lagen und helles Arbeitslicht in Dämmerungsphasen, zu einer temporären Verdrängung /Verschiebung des Artenpotenzials oder zur Störung im Gebiet jagender Fledermausarten sowie der angestammten Avifauna führen. Auf Grund der lokalen und zeitlich sehr begrenzten Auswirkungen während der Bauphase kann in der Regel eine nachhaltige Störung ausgeschlossen werden. Geeignete Vermeidungsmaßnahmen sowie die Einhaltung der Bauzeitenregelung sind anzustreben. Eine andauernde und nachhaltige Beeinträchtigung und Dezimierung des Reproduktionserfolges und ein dauerhaftes Fernbleiben des Arteninventars ist demnach nicht zu erwarten. Ein Verbotstatbestand nach §44 BNatSchG wird somit nicht ausgelöst.	D22 Schleswig-Holsteinische Geest	vermeidet/vermindert	003_VA_V

K6-Bo	K6-Bo Beeinträchtigung von Bodenfunktionen Es besteht die Gefahr des potentiellen Schadstoffeintrags in den Boden. Dieser Konflikt kann u.a. durch Leckagen an eingesetzten Geräten und Baufahrzeugen entstehen und ggf. zum Auslaufen von Hydraulikölen und -fetten oder Dieselmotoren führen. Ebenso besteht in niederschlagreichen Monaten die Gefahr einer Überschwemmung der BE-Fläche und somit der Schadstoffeintrag aus gelagerten Haufwerken. Durch die Nutzung von Biotopflächen als Baueinrichtungsfläche geht zudem bauzeitlich aufgrund der Bodenverdichtung versickerungs-aktive Fläche und Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren. Bei Einhaltung aller Gebrauchs- und Schutzbestimmungen sonstiger Stoffe, einem Einsatz von Maschinen nach aktuellem Stand der Technik sowie weiteren Ausführungen der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen kann dieses Risiko einer ökologischen Beeinträchtigung weitgehend vermieden werden. Eine Kompensationspflicht besteht demnach aus diesem Tatbestand nicht.	D22 Schleswig-Holsteinische Geest	vermeidet/vermindert	003_VA_V, 004_V
K7-W	K7-W Beeinträchtigung der Wassergüte durch stoffliche Immissionen Die Aufhebung des Bahnüberganges führt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser. Geringfügige Beeinträchtigungen sind durch geeignete Verminderungsmaßnahmen im Bereich des Quarnbaches zu vermeiden.	D22 Schleswig-Holsteinische Geest	vermeidet/vermindert	003_VA_V, 004_V
K3-F	K3-F Tötung und Verletzung von vorkommenden Arten Während der Bauvorbereitung und der Bauausführung kann es u.a. durch den Einsatz von Baumaschinen und den Arbeiten potentiell zu Tötungen und Verletzungen von Reptilien (Zauneidechse) kommen, welches einem Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG entsprechen würde. Unter Einhaltung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen kann ein Verbotstatbestand jedoch ausgeschlossen werden.	D22 Schleswig-Holsteinische Geest	vermeidet/vermindert	002_VA, 003_VA_V
K2-F	K2-F Verlust und temporäre Beeinträchtigung von Habitaten Bei der Bauausführung kommt es zum Verlust von Habitatstrukturen (27 m² Saumstruktur) für die Zauneidechse (Verbotstatbestand §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Der Verlust der Habitatstrukturen durch Vegetationsentfernung kann jedoch durch im Bestand vorhandene Habitatstrukturen aufgefangen werden, sodass hierdurch keine kompletten Potentiale von Nahrungshabitaten, Überwinterungsgebieten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Nistmöglichkeiten verloren gehen. Somit sind in der Umgebung immer noch in ausreichendem Umfang vorhanden. Daraus resultierend und gleichermaßen mit Beachtung der Einhaltung der ausgewiesenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen wird das Eintreten des Verbotstatbestandes nach §44 BNatSchG vermieden.	D22 Schleswig-Holsteinische Geest	vermeidet/vermindert	001_V, 002_VA, 003_VA_V

Bestands- und Konfliktplan (LBP, FFH-VS): K3-F: **Unterlage Nr.:** 8.2/K4-F: **Unterlage Nr.:** 8.2/K1-B: **Unterlage Nr.:** 8.1/K2-F:

Unterlage Nr.: 8.2/K7-W: **Unterlage Nr.:** 8.2/K5-F: **Unterlage Nr.:** 8.2/K6-Bo: **Unterlage Nr.:** 8.2

Datum Einreichung Planungsunterlagen: 16.12.2022

Maßnahmenblatt

Vermeidung / Minderung / Schutz, Maßnahmennummer: 004_V

Bezeichnung der Maßnahme: Gewässerschutz

Gesamtgröße der Maßnahme in qm: 0

Temporäre Maßnahme: ja

Keine Flächen vorhanden

Lageplan der naturschutzfachlichen Maßnahme (LBP, FFH-VS): Unterlage Nr.: 8.2

Zeitpunkt der Durchführung: zeitgleich mit Projekt-Baubeginn

Entwicklungsziel der Maßnahme

Zielbiotop: -, -

Schutzvorrichtungen/-vorkehrungen: Gewässerschutz

Schlüsselnummer Zielbiototyp (je Bundesland): -

Spezielle Habitatelelemente/Strukturmerkmale: -

Beschreibung der Tätigkeiten zur

Herstellung und Entwicklung: Grundsätzlich dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in Oberflächengewässer und das Grundwasser gelangen. Maschinen sind deshalb regelmäßig auf die Dichtheit der Hydraulik- und Kraftstoffleitungen zu überprüfen und Baugeräte und Baufahrzeuge keinesfalls im Gewässer und Uferbereich zu betanken, zu warten oder zu reinigen. Staubemissionen sind zu minimieren: Materialmanipulationen, Maschinen- und LKW-Fahrten sind soweit als möglich zu beschränken, auf staubenden Baustraßen ist die Fahrgeschwindigkeit zu reduzieren; staubende Materialien bzw. staubende Oberflächen sind abzudecken und bei trockener Witterung zu befeuchten; besonders stark Staub erzeugende Vorgänge sind einzuhausen.

-

Risikomanagement: nein

Dauer Herstellung und Entwicklung bis zur Erreichung des Zielzustandes (s. Anhang III-18): 1 Tag/e

Unterhaltung: -

Fachliche Maßgabe für Unterhaltungszeitraum nach § 15 Abs. 4 BNatSchG (s. Anhang III-18): nicht erforderlich

Berichtspflichten nach § 17 Abs. 7 BNatSchG

Berichtsintervall bis zum Erreichen des Zielzustandes: Keine Angabe

Berichtsintervall Unterhaltungspflege: Keine Angabe

Maßnahme unter Berücksichtigung Klimawandel nachhaltig: ja

Konfliktbewältigung

Nr.	Beschreibung	Naturraum	Beurteilung	i. Verbindung m. Maßnahme
K6-Bo	K6-Bo Beeinträchtigung von Bodenfunktionen Es besteht die Gefahr des potentiellen Schadstoffeintrags in den Boden. Dieser Konflikt kann u.a. durch Leckagen an eingesetzten Geräten und Baufahrzeugen entstehen und ggf. zum Auslaufen von Hydraulikölen und -fetten oder Dieselkraftstoff führen. Ebenso besteht in niederschlagsreichen Monaten die Gefahr einer Überschwemmung der BE-Fläche und somit der Schadstoffeintrag aus gelagerten Haufwerken. Durch die Nutzung von Biotopflächen als Baueinrichtungsfläche geht zudem bauzeitlich aufgrund der Bodenverdichtung versickerungs-aktive Fläche und Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren. Bei Einhaltung aller Gebrauchs- und Schutzbestimmungen sonstiger Stoffe, einem Einsatz von Maschinen nach aktuellem Stand der Technik sowie weiteren Ausführungen der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen kann dieses Risiko einer ökologischen Beeinträchtigung weitgehend vermieden werden. Eine Kompensationspflicht besteht demnach aus diesem Tatbestand nicht.	D22 Schleswig-Holsteinische Geest	vermeidet/vermindert	003_VA_V, 004_V
K7-W	K7-W Beeinträchtigung der Wassergüte durch stoffliche Immissionen Die Aufhebung des Bahnüberganges führt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser. Geringfügige Beeinträchtigungen sind durch geeignete Verminderungsmaßnahmen im Bereich des Quarnbaches zu vermeiden.	D22 Schleswig-Holsteinische Geest	vermeidet/vermindert	003_VA_V, 004_V

Bestands- und Konfliktplan (LBP, FFH-VS): K7-W: Unterlage Nr.: 8.2/K6-Bo: Unterlage Nr.: 8.2

Datum Einreichung Planungsunterlagen: 16.12.2022

Maßnahmenblatt

Vermeidung / Minderung / Schutz, Maßnahmennummer: 005_V

Bezeichnung der Maßnahme: Wiederherstellung bauzeitlich genutzter Flächen

Gesamtgröße der Maßnahme in qm: 0

Temporäre Maßnahme: ja

Keine Flächen vorhanden

Lageplan der naturschutzfachlichen Maßnahme (LBP, FFH-VS): Unterlage Nr.: 8.2

Zeitpunkt der Durchführung: zeitgleich mit Projekt-Bauende

Entwicklungsziel der Maßnahme

Zielbiotop: -, -

Schutzvorrichtungen/-vorkehrungen: Beräumung der BE-Flächen, Zurückversetzen in den ursprünglichen Zustand freie Sukzession

Schlüsselnummer Zielbiototyp (je Bundesland): -

Spezielle Habitatelemente/Strukturmerkmale: -

Beschreibung der Tätigkeiten zur

Herstellung und Entwicklung: Nach Abschluss der Bauleistungen ist die Baustelleneinrichtungsfläche (28 m² von Flurstück 46/6) zu beräumen und in den ursprünglichen Zustand zurück zu versetzen. Dies inkludiert auch die vollständige Beseitigung des aufgetragenen Fremdmaterials. Die temporär beanspruchte Fläche sollen nach Abschluss der Bauarbeiten fachgerecht und zeitnah in den Ursprungszustand zurückversetzt werden. Hierzu erfolgen als vorbereitende Maßnahme die Tiefenlockerung der Fläche zur Unterstützung der Wiedereinstellung durch Eigenentwicklung (freie Sukzession).

-

Risikomanagement: nein

Dauer Herstellung und Entwicklung bis zur Erreichung des Zielzustandes (s. Anhang III-18): 6 Monat/e

Unterhaltung: -

Fachliche Maßgabe für Unterhaltungszeitraum nach § 15 Abs. 4 BNatSchG (s. Anhang III-18): nicht erforderlich

Berichtspflichten nach § 17 Abs. 7 BNatSchG

Berichtsintervall bis zum Erreichen des Zielzustandes: Keine Angabe

Berichtsintervall Unterhaltungspflege: Keine Angabe

Maßnahme unter Berücksichtigung Klimawandel nachhaltig: ja

Konfliktbewältigung

Nr.	Beschreibung	Naturraum	Beurteilung	i. Verbindung m. Maßnahme
K1-B	K1-B Verlust bestehender Vegetationsflächen: Saumstrukturen (temporär) Mit der Realisierung des Bauvorhabens kommt es zu einem Verlust von einer kleinen Fläche Saumstrukturen im Zuge der temporären Flächennutzung (27 m²) als Baustelleneinrichtung, Lager- & Demontageflächen. Durch die Aufhebung des Bahnüberganges ergeht somit ein temporärer Verlust von einer 27 m² großen Fläche des geringen bis mittleren Biotopwerts. Die temporär beanspruchten Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten fachgerecht und zeitnah in den Ursprungszustand zurückversetzt.	D22 Schleswig-Holsteinische Geest	vermeidet/vermindert	003_VA_V, 005_V

Bestands- und Konfliktplan (LBP, FFH-VS): K1-B: Unterlage Nr.: 8.1

Datum Einreichung Planungsunterlagen: 16.12.2022